



Amtsgericht Jever

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 5/25

02.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 30. März 2026, 12:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloßstraße 1 - 2,
26441 Jever, Saal/Raum 206, versteigert werden:

Das im Wohnungsgrundbuch von Schortens Blatt 14135, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Wohnungseigentum

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Schortens	10	46/97	Gebäude- und Freifläche, Jägerpfad 3	381
	Schortens	10	46/98	Gebäude- und Freifläche, Jägerpfad 3 A	792

3/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an dem hinteren, auf dem Flurstück 46/98 aufstehenden, ausschließlich Wohnzwecken dienenden Haus mit allen Räumen im Keller, Erdgeschoss, Dachgeschoss und mit dem nicht begehbaren Spitzboden sowie der Garage und dem aussen liegenden Abstellraum, Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Mit Sondernutzungsrecht an der Verkehrs- und Abstellfläche (für Pkw), Nr. 2a des Aufteilungsplanes, sowie der Terrassen- und Gartenfläche, Nr. 2b des Aufteilungsplanes. Ohne Sondernutzungsrecht an der gesamten Fläche des Flurstücks 46/97, Nr. 1a des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 14134 und 14135.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 270.000,00 €

Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus, BJ 1979, Massivhaus, voll unterkellert, Wohnfläche: 195 qm, Größe: 423 qm

Baumängel:

EG: Fenstersturz vor Wohnzimmer erneuerungsbedürftig; im Bad bröckelt Farbe an der Decke ab; muffiger Geruch

DG: Balkonbrüstung schadhaft; Bodenbelag des Balkons schadhaft; Traufe am Balkon schadhaft

KG: abbröckelnder Wandputz in unteren Drittel der Räume (unklare Ursache); in geringem Umfang Schimmel und Salpeter erkennbar; Feuchtigkeit im Treppenhaus

Modernisierungen: Erneuerung von Fenstern im DG; Modernisierung der Heizungsanlage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-jever.niedersachsen.de

Blum
Rechtspflegerin